

Erläuternde Hinweise

zum Ansuchen um Zulassung zum Propädeutikum gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 des
Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990 (PthG)

Die gemäß § 10 Abs. 1 PthG normierten Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin bestimmen, dass der Zugang zum psychotherapeutischen Propädeutikum, neben der grundlegenden Voraussetzung der Eigenberechtigung, insbesondere über folgende alternative Ebenen eröffnet wird:

1. über den Weg der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule einschließlich der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung oder einer Studienberechtigungsprüfung
2. einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluss im Ausland
3. über eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst
4. über die individuelle Eignung einer für die Psychotherapieausbildung besonders motivierten Persönlichkeit.

Diese Zugangsvoraussetzungen stellen auf den evidenten inhaltlichen Nahebereich von psychosozialen zu psychotherapeutischen Tätigkeiten ab. **In diesem Zusammenhang wird bei Personen, die keine der unter Z 1 bis Z 3 angeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen, grundsätzlich eine zumindest 6-monatige Tätigkeit im psychosozialen Feld mit begleitender psychotherapeutischer Supervision empfohlen.** Eigene Betroffenheit bzw. die Pflege nahestehender Familienangehöriger allein begründet noch keine besondere Eignung zur Psychotherapieausbildung.

Im Zuge des Ansuchens um Zulassung zur Psychotherapieausbildung aufgrund individueller Eignung sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei der Psychotherapieausbildung um eine qualifiziert-wissenschaftliche Ausbildung besonderer Art handelt, wobei hinsichtlich Gesamtdauer und inhaltlicher Intensität entsprechend hohe intellektuelle Anforderungen auf Universitätsniveau gestellt werden.

Allgemeine Hinweise zum Verfahren:

- ✓ Beim Verfahren betreffend Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums handelt es sich um ein gebührenpflichtiges Verwaltungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), welches mit Bescheid abgeschlossen wird.
- ✓ Im Durchschnitt ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von bis zu EUR 100,-- zu rechnen, die bei Abschluss des Verfahrens fällig werden.
- ✓ Ausnahme: bei Zurückziehung des Antrags wird das Verfahren formlos eingestellt, es fallen keine Gebühren an.
- ✓ Das Bundesministerium für Gesundheit entscheidet über Ansuchen um Zulassung aufgrund individueller Eignung nach Anhörung des psychotherapeutischen Sachverständigengremiums (Psychotherapiebeirat).

Abteilung II/A/3

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2, URL: <http://www.bmg.gv.at> Email: ipp.office@bmg.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

- ✓ Der Psychotherapiebeirat tagt viermal jährlich, der Annahmeschluss für Anträge (Einreichfrist) wird jeweils auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit bekannt gegeben.

Voraussetzung zur Prüfung der individuellen Eignung einer an der Psychotherapieausbildung besonders interessierten Person ist das Vorliegen ausreichender relevanter Informationen und Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin.

Im Antragsformblatt sind zu "B. Begründung des Ansuchens" fünf Punkte genannt, die einerseits dem Antragsteller/der Antragstellerin zur Darstellung der persönlichen Eignung als Orientierungshilfe dienen, andererseits für die Behörde Beurteilungskriterien und Entscheidungsgrundlage sind, weshalb das Formblatt jedenfalls vollständig und umfassend auszufüllen ist.

Ad B.1.:

Hier ist eine ausführliche und detaillierte Beschreibung bisheriger psychosozialer Tätigkeiten samt einer persönlichen Reflexion gefragt. Wie haben Sie den Umgang mit verhaltensgestörten und/oder leidenden Personen und die dadurch bedingten Belastungen erlebt, was hat Ihnen dabei besonders Freude gemacht, was konnten Sie dabei für sich selbst profitieren. Beschreiben Sie Situationen, die Sie betroffen gemacht haben, ob Sie diese Erfahrungen bestärkt oder verunsichert in Ihrem Berufswunsch haben und nicht zuletzt, was Sie bei sich entdeckt haben (Anteilnahme, Hilfsbereitschaft, Sicherheit/Unsicherheit, Geduld, Belastbarkeit, Ängste etc.).

Beschreiben Sie auch, wie Sie die erlebten Belastungen bewältigt haben (Supervision, Austausch im Team, Selbsterfahrung etc.).

Ad B.2.:

Führen Sie hier z.B. die Teilnahme an einschlägigen Vorträgen, Seminaren, Veranstaltungen zu den psychosozialen Themenbereichen Behinderung, psychische Erkrankungen (Depressionen, Ängste, Zwänge, persönliche Krisen etc.) an

Ad B.3.:

Beschreiben Sie nachvollziehbar die Beweggründe bzw. Motivation, warum Sie im Vergleich zu anderen beratenden oder helfenden Berufen explizit mit der psychotherapeutischen Ausbildung beginnen möchten, wie passt das Berufsbild der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten zu Ihnen, warum halten Sie sich als besonders geeignet für diese Tätigkeit. Eine allgemeine Äußerung, wie beispielsweise „Interesse an Psychologie“ oder „Zuhören können“ ist nicht ausreichend. Die Ausbildung zur Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten ist eine intensive und fordernde Berufsausbildung mit dem Ziel der Krankenbehandlung auch schwer psychisch erkrankter Personen. Die eigene Stabilität und Belastbarkeit stellt den Ausgangspunkt für eine solche Ausbildung dar. Beschreiben Sie daher anhand von Beispielen Ihre eigene Stabilität und psychische Gesundheit, Ihre Menschenkenntnis und die bisherigen Erfahrungen mit psychisch gestörten Menschen.

Ad. B.4.:

Als Grundlage für Angaben zu diesem Punkt wird empfohlen, bereits vor Antragstellung psychotherapeutische Selbsterfahrung bei einem einem/einer zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Psychotherapeutin/ Psychotherapeuten im Ausmaß von zumindest 15-20 Stunden absolviert zu haben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Zulassung zum Propädeutikum gleichzeitig auch eine Zulassung zum Fachspezifikum bedeutet, weshalb für das Fachspezifikum kein neuerliches Ansuchen zu stellen ist.